



Gemeindeamt Pfarrkirchen i. M.  
4141 pol. Bez. Rohrbach, OÖ.

Zahl: Gem 2 – 07/2023

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen i. M.  
am **Donnerstag, 14. Dezember 2023**, im Sitzungssaal der Raiffeisenbankstelle Pfarrkir-  
chen in Pfarrkirchen Nr. 21

### ANWESEND

<b>Bürgermeister:</b>	GIERLINGER Hermann	
<b>Vizebürgermeisterin:</b>	KEHRER Daniela	
<b>Gemeindevorstand:</b>	RAAB Hubert	WINKLER Thomas
<b>Gemeinderat:</b>	FALKNER Maria	GAMMER Herbert
	HUBER Martin	KANDBINDER Doris
	LEITENBAUER Christoph	NADSCHLÄGER Christoph
	RAUSCHER Franz	SCHUSTER Niklas
	WÖGERBAUER Daniel	RATZENBÖCK Gerhard
<b>Gemeinderat- Ersatzmitglied:</b>	GRUBER Franz	PEINBAUER Manfred
	HINTERBERGER Stefan	
<b>Entschuldigt:</b>	AUER Stefan (GV)	FÜCHSL Andreas (GR)
	GALLE Regina (GR)	ERLINGER Leopold (GR)
	GABRIEL Maximilian (Ersatz-GR)	
<b>Unentschuldigt:</b>	--	
<b>Amtsleitung:</b>		
<b>Schriftführung:</b>	MAIRHOFER Leopold	

***Diese Verhandlungsschrift wurde am \_\_\_\_\_  
gem. § 54 (4) Oö.GemO 1990 aufgelegt.***

Der Vorsitzende eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung. Er stellt fest, dass die Sitzung von ihm als Bürgermeister einberufen wurde und die Verständigung hierzu gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder des Gemeinderates zeitgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Durch Anschlag an der Amtstafel am 05.12.2023 wurde die Abhaltung der Sitzung öffentlich kundgemacht. Die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 25.10.2023 ist bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden am Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt und liegt noch während dieser Sitzung zur Einsicht auf. Gegen die Verhandlungsschrift können noch bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden.

## TAGESORDNUNG

- 1) Kenntnisnahme Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zum am 15.09.2023 beschlossenen 1. Nachtragsvoranschlag 2023
- 2) Kenntnisnahme Bericht des Gemeindeprüfungsausschusses über die Nachschau am 05.12.2023
- 3) Wahl des alternativen Ansatzes nach Art. 6 Abs. 6 Europäische Energieeffizienz-Richtlinie für die Berechnung der jährlichen Energie-Einsparungsvorgaben der Gemeinde
- 4) Einleitung Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 58 mit Ausweitung Widmung Bauland-Dorfgebiet Ortschaft Karlsbach zur Errichtung eines Einfamilienhauses
- 5) Beschlussfassung Steuerhebesätze für das Jahr 2024
- 6) Aufnahme und Vergabe Kassenkredit über 600.000 Euro für das Finanzjahr 2024
- 7) Anpassung Wassergebührenordnung der Gemeinde mit Wirksamkeit 01. Jänner 2024
- 8) Anpassung Kanalgebührenordnung der Gemeinde mit Wirksamkeit 01. Jänner 2024
- 9) Anpassung der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Pfarrkirchen i.M. mit Beginn des neuen Finanzjahres 2024 – Neuerlassung der VO
- 10) Allfälliges

\*\*\*\*\*

### **1) Kenntnisnahme Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zum am 15.09.2023 beschlossenen 1. Nachtragsvoranschlag 2023**

Der Vorsitzende bringt den Bericht der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach BHROGem-2014-6910/24 vom 18.10. d.J. zum mit GR-Beschluss vom 15. Sept. 2023 beschlossenen 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 zur Kenntnis.

Im Prüfbericht wird wie im Bericht nach § 10 Oö. GHO festgestellt, dass sich bei Einzahlungen von 3.355.300 und bei Auszahlungen von 3.439.000 ein Abgang in der laufenden Geschäftstätigkeit von 83.700 Euro ergibt und sich der Abgang in der lfd. GT dadurch um 43.300 Euro erhöht.

Neben der Feststellung, dass eine Rücklagenentnahme in Höhe von 2.231 Euro im Jahr 2022 doppelt erfolgte und daher im Fj. 2023 korrigiert werden sollte wird auch auf kleinere Kontierungsfehler und den nicht übereinstimmenden Nachweis Haushaltsrücklagen verwiesen. Diese Unstimmigkeiten sollen mit dem Rechnungsabschluss 2023 angepasst werden.

Mit dem Bericht wird bestätigt, dass die Grundsätze der Voranschlagserstellung nach der Gemeindehaushaltsordnung eingehalten werden. Abschließend wird der NVA 2023 zur Kenntnis genommen.

↳ *Nachdem es zum Bericht keine Wortmeldungen gibt wird dieser auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig zur Kenntnis genommen. (Abstimmung mittels Handerhebung)*

## 2) Kenntnisnahme Bericht des Gemeindeprüfungsausschusses über die Nachschau am 05.12.2023

---

Die Stellvertreterin des Obmannes, Frau Maria Falkner, berichtet über die letzte Sitzung des Prüfungsausschusses am 05.12.2023 und bringt den entsprechenden Bericht zur Kenntnis.

Der Ausschuss hat neben einer Kassenprüfung insbesondere die Buchhaltungsbelege im Zeitraum 05.09.2023 bis 04.12.2023 stichprobenartig überprüft. – Die Prüfung ergab keinerlei Mängel oder Grund für Beanstandungen.

↳ *Nachdem es zum Prüfungsbericht keine weiteren Wortmeldungen gibt, wird dieser auf Antrag von Obmann-Stv<sup>in</sup> Maria FALKNER einstimmig zur Kenntnis genommen. (Abstimmung mittels Handerhebung)*

## 3) Wahl des alternativen Ansatzes nach Art. 6 Abs. 6 Europäische Energieeffizienz-Richtlinie für die Berechnung der jährlichen Energie-Einsparungsvorgaben der Gemeinde

---

In der Energieeffizienz-Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlamentes und des Rates ist festgelegt worden, dass sämtliche öffentliche Körperschaften in der Europäischen Union (Bund, Länder und Gemeinden) bis zum Jahr 2030 die Energiebilanz ihrer Gebäude nach bestimmten Vorgaben verbessern müssen. Als Grundlage müssen in allen Einrichtungen jetzt die öffentlichen Gebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m<sup>2</sup> mit verwendeter Heizart, Energiekennzahl udgl. erhoben werden. Nicht in die Erhebung einbezogen werden Gebäude, welche bereits dem Standard eines Niedrigstenergiegebäudes entsprechen.

Besonders relevant ist die in **Art. 6 Abs. 1** normierte Verpflichtung, **dass jährlich mindestens 3 %** der Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, **renoviert** werden, um sie in Niedrigstenergie- oder Nullemissionsgebäude umzubauen. – („**Option Abs 1**“)

Parallel dazu bietet **Art. 6 Abs 6** einen **alternativen Ansatz**, um jährlich Energieeinsparungen in Gebäuden öffentlicher Einrichtungen in einer Höhe zu erzielen, die mindestens der in Abs. 1 vorgeschriebenen Höhe entspricht. Dabei muss die Einsparungsverpflichtung nicht zwingend durch Renovierungen erfüllt werden, sondern es sind auch kostengünstigere Maßnahmen (z.B. Heizungsoptimierungen, Teilsanierungen, Energiemonitoring udgl. ) möglich. – („**Option Abs. 6**“)

In Österreich haben sich Bund und Länder für die leichter zu erfüllende „Option Abs 6“ entschieden und auch bei den Gemeinden wird angenommen, dass sich alle für diese Option entscheiden. Hinsichtlich Meldung müssen auch nur jene Gemeinden eine Meldung abgeben, welche sich nicht für die „Option Abs 6“ sondern für die Option nach Abs 1 mit einer jährlichen Sanierungsquote von 3 % entscheiden.

Die Festlegung der Option fällt in die Generalkompetenz des Gemeinderates und ist folglich durch Beschluss des Gemeinderates zu treffen. Nachdem die Einsparungsvorgaben mit der „Option Abs 6“ einfacher und kostengünstiger erfüllbar sind und sich faktisch alle Gebietskörperschaften für diese Option entscheiden, sollte sich auch unsere Gemeinde für die „Option Abs 6“ entscheiden.

**Antrag Bgm. GIERLINGER:**

*In Zusammenhang mit der Energieeffizienz-Richtlinie (EU) 2023/1791 entscheidet sich die Gemeinde Pfarrkirchen i.M. die Berechnung und Umsetzung der Energieeinsparungen nach dem alternativen Ansatz gemäß Artikel 6 Abs 6 – („**Option Abs. 6**“) durchzuführen.*

**Abstimmung:** Handerhebung - **einstimmig** – Gegenprobe

**4) Einleitung Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 58 mit Ausweitung Widmung Bauland-Dorfgebiet Ortschaft Karlsbach zur Errichtung eines Einfamilienhauses**

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2023 hat der Grundeigentümer Raab, Karlsbach einen Antrag auf Umwidmung einer Fläche von 824 m<sup>2</sup> der Grundstücke Nr. 5970 Teil u. 5964 Teil, KG-Weberschlag eingereicht von derzeit Grünland in Bauland – Dorfgebiet.

Der Antragsteller beabsichtigt auf der neu gewidmeten Fläche ein Wohnhaus für sich und seine Familie zu errichten. Die Erweiterung der Dorfgebietsfläche ist erforderlich, da auf der östlich davon bis zur Ortsdurchfahrt Karlsbach ausgewiesenen Baulandfläche eine ökologisch wertvolle und für das Landschaftsbild prägende Streuobstwiese vorherrscht. Dieser Streuobstbestand bildet eine Einheit mit der Liegenschaft Karlsbach 9 und soll erhalten werden.

Durchwegs positiv verliefen die im Vorfeld geführten Gespräche bzw. auch eine Begehung vor Ort durch Sachverständige der Fachabteilungen für Raumordnung u. Naturschutz. Laut Auskunft des Sachverständigen für Raumordnung DI Thomas Ferk kann mit einer positiven Erledigung gerechnet werden.

Die Abrenzung der Widmungsfläche wurde gemeinsam mit dem Antragsteller besprochen. Er wurde auch darüber in Kenntnis gesetzt, dass als Absicherung für die Verwertung der Widmungsfläche ein Baulandsicherungsvertrag zwischen Grundeigentümer und Gemeinde abzuschließen sein wird.

**Aufschließung und Infrastruktur:**

- Die Aufschließung an das öffentliche Abwasserentsorgungsnetz und an die öffentliche Wasserversorgung ist über die in der L1536 Frauenwaldstraße verlegten öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen gegeben.
- Die Anbindung an das öffentliche Straßennetz soll über die L1536 Frauenwaldstraße erfolgen.
- Anbindung an Energieversorgung und Telekommunikation ist durch die unmittelbare Lage im Ortsgebiet gegeben bzw. einfach herzustellen

Das örtliche Entwicklungskonzept muss nicht abgeändert werden, da der Änderungsbereich im Ortsteil Karlsbach liegt, welcher lt. ÖEK als „Erweiterungsfähige Dörfer“ ausgewiesen ist, was eine mögliche Baulandverdichtung beinhaltet.

In der Stellungnahme der Ortsplanerin Arch. Anne Mautner Markhof im Schreiben vom 14. Dezember 2023 wird die Umwidmung ebenfalls ausdrücklich positiv bewertet.

Die in der erstellten Grundlagenforschung durchgeführte Interessensabwägung ergab, dass die gegenständliche Umwidmung als Bauland „Dorfgebiet“ durchaus gerechtfertigt ist und mit den Grundsätzen der Raumordnung und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Pfarrkirchen übereinstimmt.



↪ **Antrag Bgm. GIERLINGER:**

*Das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes - Änderung Nr. 2.58 – mit Umwidmung einer Teilfläche von Grünland in Bauland-Dorfgebiet in der Ortschaft Karlsbach soll in der beantragten Form eingeleitet werden.*

**Abstimmung:** Handerhebung - **einstimmig** – Gegenprobe

## **5) Beschlussfassung Steuerhebesätze für das Jahr 2024**

---

Im Hinblick auf die schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und noch fehlender Finanzkennzahlen aus dem Finanzministerium verzögert sich die Erstellung des Voranschlages 2024.

Bis zur Beschlussfassung eines Budgets für das kommende Jahr gilt nach den Bestimmungen des § 78 OÖ. GemO ein Budgetprovisorium, wonach der Bürgermeister ermächtigt ist, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen erforderlichen Mittel aufzuwenden und die feststehenden Einnahmen einzuheben.

Um für die Einhebung der Steuern und Abgaben die rechtliche Basis zu schaffen, sollen rechtzeitig vor Beginn des neuen Jahres die erforderlichen Beschlüsse der Steuer- und Hebesätze gefasst werden, sodass diese nach ihrer erforderlichen Kundmachung mit 01.01.2024 in Kraft treten können. Die Hebesätze für Grundsteuern sollen wiederum im gesetzlichen Höchstausmaß festgesetzt werden.

↪ **Antrag Bgm. GIERLINGER** auf Erlassung folgender Verordnung:

### **VERORDNUNG**

Des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen im Mühlkreis vom 14.12.2023 mit der die Hebesätze der Grundsteuer festgesetzt werden.

Gemäß § 27 Grundsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 149/1995 idgF und § 17 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl. Nr. 116/2016 idgf wird verordnet:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	500 v.H. v. Messbetrag
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500 v.H. v. Messbetrag

**Abstimmung:** Handerhebung - **einstimmig** – Gegenprobe

## **6) Aufnahme und Vergabe Kassenkredit über 600.000 Euro für das Finanzjahr 2024**

---

Der Bürgermeister informiert, dass für die Vergabe des jährlich neu abzuschließenden Kassenkredites seitens der Gemeinde die Hypo Oberösterreich, BAWAG, UNICREDIT GROUP, Sparkasse Mühlviertel-West und die örtliche Raiffeisenbank Donau-Ameisberg eingeladen wurden, entsprechende Kreditkonditionen für einen Kassenkredit in Höhe von 600.000 Euro anzubieten.

Angebote wurden gelegt durch die Hausbank Raika Donau-Ameisberg und die OÖ. Landesbank AG (Hypo). - Die übrigen eingeladenen Institute haben kein Angebot gelegt.

Euribor-Fixing (Stand 07.12.2023)

		Monats-Euribor	3,969 %
<u>Anbote:</u>			
<b>RAIBA Pfarrkirchen</b>	3-M-Euribor	Aufschlag derzeitiger Zinssatz	0,375 % 4,344 %
	Rahmenprovision	v. Gesamtrahmen	0,25 %
<b>OÖ. Landesbank AG</b>	3-M-Euribor	Aufschlag derzeitiger Zinssatz	0,250 % 4,219 %
	Rahmenprovision	v. Gesamtrahmen	0,35 %

Die Vergleichsrechnungen mit verschiedenen Szenarien mit einer durchschnittlichen Kreditausnutzung von 100.000 bzw. 200.000 Euro zeigen, dass die Hausbank Raiffeisenbank Donau-Ameisberg durchwegs am günstigsten anbietet. Grund ist die um 0,10 % höhere Rahmenprovision der Hypo OÖ., was bei einem Kreditrahmen von € 600.000 jährliche Mehrkosten von € 600 bedeutet. Die Gemeinde kann im lfd. Jahr 2023 das Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit noch durch Zuführung von allg. Haushaltsrücklagen ausgleichen und kann zur Verstärkung des Kassenkredites während des Jahres auf Rücklagen zurückgreifen. Es wird daher aus wirtschaftlichen Überlegungen vorgeschlagen, den Kassenkredit wie im lfd. Jahr nur für einen Rahmen von 300.000 Euro abzuschließen, wodurch jedenfalls € 750,00 Rahmenprovision eingespart werden können. Sollte wider Erwarten im Laufe des Jahres doch ein höherer Kassenkreditrahmen erforderlich werden, kann ein weiterer Kassenkredit kurzfristig aufgenommen werden. - Der entsprechende Kreditrahmen von € 600.000 wird mit dem Voranschlag bereitgestellt.

**Antrag GR Franz RAUSCHER:**

*Im Hinblick auf vorhandene Rücklagen wird der Kassenkredit 2024 nur mit einem Rahmen von 300.000 Euro vereinbart. Der Kassenkredit über € 300.000 wird an die Hausbank RB Donau-Ameisberg zu den angebotenen Konditionen mit einem derzeitigen Zinssatz von 4,344 % (Zinsbindung an 3-M-Euribor – Aufschlag 0,375 %) zzgl. einer Rahmenprovision in Höhe von 0,25 % p.a. vergeben. Der dem Anbot zugrunde liegende Kreditvertrag ist Bestandteil dieses Beschlusses - Anlage TOP 6.*

**Abstimmung:** Handerhebung - **einstimmig** – Gegenprobe

**7) Anpassung Wassergebührenordnung der Gemeinde mit Wirksamkeit 01. Jänner 2024**

Laut VA-Erlass beträgt die Mindestanschlussgebühr ab 01.01.2024 € 2.502,00 was einer Steigerung von 7,01 % entspricht. Die einzuhebende Mindest-Benützungsg Gebühr wird lt. Beschluss der Landesregierung vom 06.11.2023 auch für das Jahr 2024 beibehalten und beträgt somit unverändert € 1,67 pro m<sup>3</sup>.

Die Wasserbezugsgebühr beträgt seit 01.01.2023 € 1,50 zuzüglich einer Grundgebühr von € 67,09 p.a., was einer bereinigten Bezugsgebühr von 2,06 Euro entspricht (Annahme durchschn. Verbr. je HH 120 m<sup>3</sup>) und liegt damit 39 Cent über der Mindestvorgabe des Landes.

Die Wasserversorgung der Gemeinde stellt eine betriebliche Einrichtung dar und die Gemeinde ist angehalten, kostendeckende Gebühren anzustreben. Ein Mindestfordernis stellt jedenfalls die Erreichung einer Ausgabendeckung dar. Wird diese nicht erreicht, hat die Gemeinde nach

den Richtlinien für den Härteausgleich eine Benützungsgebühr einzuheben, welche zumindest 60 Cent über der vom Land festgelegten Mindestgebühr liegt (derzeit 2,27 Euro).

Ein vollkommenes Aussetzen der Gebührenerhöhung ist daher nicht möglich (Gebührenbremse), da die Gemeinde damit Gefahr läuft die Ausgabendeckung zu verlieren. Es sollen daher gestiegene Lohn- und Energiekosten sowie der neu hinzukommende Annuitätendienst teilweise durch eine geringfügige Erhöhung der Benützungsgebühren von 3,5 % abgefangen werden. Diese Erhöhung liegt wesentlich unter der derzeitigen Inflation und trägt damit auch etwas zur Entlastung der Haushalte bei.

Die Wasserbezugsgebühr für 2024 soll daher auf 1,55 Euro je m<sup>3</sup> Wasser zzgl. € 70,45 Grundgebühr p.a. erhöht werden. Dadurch ergibt sich eine bereinigte Gebühr von 2,14 (47 Cent über Mindestgebühr).

↳ **Antrag Bgm. GIERLINGER:**

*Die Anpassung der Wassergebührenordnung der Gemeinde Pfarrkirchen i.M. vom 17.02.2011 wird wie folgt zu beschlossen:*

**Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen im Mühlkreis vom 14.12.2023 mit der die Wassergebührenordnung vom 17.02.2011 geändert wird.

**§ 2 lautet:**

**Ausmaß der Anschlussgebühr**

- 1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **€ 1.370,00** als Grundgebühr und für jeden Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 3 **€ 7,68** mindestens aber insgesamt **€ 2.520,00**
- 2) Als Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.

**§ 6 Abs 1 lautet:**

**Wasserbezugsgebühren**

- 1) Die Eigentümer der an der Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Bei Messung des Wasserverbrauchs mit Wasserzähler setzt sich diese Gebühr zusammen aus einer Gebühr pro Kubikmeter verbrauchten Wassers und einer Grundgebühr für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten einschließlich der Bereitstellung des Wasserzählers.

Die Gebühr pro Kubikmeter verbrauchten Wassers beträgt:

**ab 01.01.2024    EUR    1,55**

Die Höhe der jährlichen Grundgebühr beträgt:

**ab 01.01.2024    EUR    70,45**

Diese Verordnungsänderung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

**Abstimmung:** Handerhebung - **einstimmig** – Gegenprobe

## 8) Anpassung Kanalgebührenordnung der Gemeinde mit Wirksamkeit 01. Jänner 2024

Laut VA-Erlass IKD-2023-152175/19-LI ist wiederum die indexmäßige Anpassung der Anschlussgebühren für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen vorgesehen. Die Indexanpassung bei den Anschlussgebühren beträgt lt. zugrunde liegendem Index 7,01 % bzw. steigt die Mindestanschlussgebühr von bisher € 3.901 auf € 4.174. Hinsichtlich Benützungsgebühren hat die Landesregierung beschlossen, die aktuell geltenden Mindestgebühren auch für das Jahr 2024 unverändert beizubehalten (Kanal € 4,11 a·m<sup>3</sup> excl.Ust).

Die Mindestanschlussgebühr soll entsprechend den Vorgaben um 7 % auf künftig € 4.200 Euro angehoben werden und entspricht damit den Vorgaben der Aufsichtsbehörde. Mit dieser Änderung wird auch die Grundgebühr sowie die Quadratmetergebühr entsprechend um rd. 7 % angehoben und es ist damit gewährleistet, dass die Mindestgebühr wie vorher bei einer Bemessungsgrundlage von 141 m<sup>2</sup> erreicht wird.

Die Benützungsggebühr beträgt seit 01.01.2023 € 4,45 und liegt damit 34 Cent über der Mindestvorgabe des Landes. Auch wenn mit der eingehobenen Kanalbenützungsggebühr die Ausgabenbedeckung erreicht wird, muss die Gemeinde gemäß den Landesrichtlinien eine Kostendeckung im Sinne der Kostenrechnung anstreben. Laut der Gebührenkalkulation des Jahres 2023 liegt der Kostendeckungsgrad bei 73 %. Um zumindest diesen Deckungsgrad halten zu können (Kostensteigerungen im Betrieb, Energie, Zinsen) soll daher zumindest eine geringfügige Anhebung um 3,5 % durchgeführt werden. Die Kanalbenützungsggebühr für 2024 soll daher auf 4,60 Euro angehoben werden (49 Cent über Mindestgebühr).

### ☞ Antrag Bgm. GIERLINGER:

*Die Anpassung der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Pfarrkirchen i.M. vom 17.02.2011 wird wie folgt zu beschloss:*

### Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen im Mühlkreis vom 14.12.2023 mit der die Kanalgebührenordnung vom 17.02.2011 geändert wird.

### § 2 lautet:

#### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

- 1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **€ 1.370,00** als Grundgebühr und für jeden Quadratmeter der Bemessungsgrundlage gem. § 3 **€ 20,10**, mindestens aber insgesamt **€ 4.200,00**.
- 2) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.

### § 6 Abs 1 lautet:

#### **Kanalbenützungsggebühren**

- 1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, Gebäude und Objekte haben eine jährliche Kanalbenützungsggebühr zu entrichten. Diese beträgt.

**ab 01.01.2024**

**€ 4,60**

pro Kubikmeter der aus der gemeindeeigenen, einer genossenschaftlichen, gemeinschaftlichen oder hauseigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermenge. Je angeschlossenem Grundstück ist jedoch mindestens der Bezugswert von **35 m<sup>3</sup>** zu entrichten.

Diese Verordnungsänderung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

**Abstimmung:** Handerhebung - **einstimmig** – Gegenprobe

## **9) Anpassung der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Pfarrkirchen i.M. mit Beginn des neuen Finanzjahres 2024 – Neuerlassung der VO**

Die Abfallgebühren wurden mit Jänner 2023 um 4 % erhöht und die entsprechende Abfallgebührenordnung übersichtshalber neu erlassen. Unter Berücksichtigung der Lohnerhöhungen und der derzeitigen Umwälzungen im Bereich Altstoffverwertung mit Einführung des „gelben Sackes“ usw. hat die Verbandsversammlung des Bezirksabfallverbandes mit Beschluss vom 16.11.2023 die Anhebung der Abfallgebühren für 2024 um 9 % beschlossen.

Da dieses Jahr keine Beschlussfassung und Kundmachung gemeinsam mit dem Voranschlag nach § 76 möglich ist, soll die Anpassung der Abfallgebühren um 9 % im Hinblick auf die Übersichtlichkeit wiederum durch eine Neuerlassung der Verordnung erfolgen.

✎ **Antrag Bgm. GIERLINGER** auf Beschlussfassung nachstehender Abfallgebührenordnung:

### **Verordnung**

**des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen im Mühlkreis vom 14 Dezember 2023 mit der eine Abfallgebührenordnung für die Gemeinde Pfarrkirchen im Mühlkreis erlassen wird.**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühr**

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

#### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühren**

- (1) Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist jährlich diese Abfallgebühr zu entrichten:
- |   |            |
|---|------------|
| a) je Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt | € 174,90   |
| b) je Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt                | € 210,10   |
| c) je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt                | € 368,50   |
| d) je Container mit 770 Liter Inhalt                  | € 1.174,80 |
| e) je Container mit 1100 Liter Inhalt                 | € 1.666,50 |

- |  |   |        |
|--|---|--------|
| f) reduzierte Gebühr für 1-Personenhaushalte oder nicht ständig bewohnte Objekte für Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt | € | 122,10 |
| g) je zusätzlicher oranger BAV-Sack (80 Liter)   | € | 6,60   |
| h) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 80 Liter Inhalt  | € | 13,45  |
| i) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt   | € | 16,16  |
| j) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt   | € | 28,35  |
| k) je zusätzlicher Entleerung eines Containers mit 770 Liter Inhalt  | € | 90,37  |
| l) je zusätzlicher Entleerung eines Containers mit 1100 Liter Inhalt   | € | 128,19 |
- (2) Unter Abs. (1) (a) – (e) angeführte Gebühren verdoppeln sich für haushaltsähnliche Gewerbeabfälle von Betrieben im Falle eines zweiwöchigen Abfuhrintervalls (26 Abfahren pro Jahr).
- (3) Unter Abs. (1) (a) – (e) angeführte Gebühren vervierfachen sich für haushaltsähnliche Gewerbeabfälle von Betrieben im Falle eines wöchentlichen Abfuhrintervalls (52 Abfahren pro Jahr).
- (4) Betriebe, die nicht ganzjährig geöffnet sind (Saisonbetriebe wie Schihütten, Freibäder, Tennisplätze, usw.), haben für die Zeit ihres Betriebes für jede Entleerung ein Dreizehntel der in Abs. (1) (a) – (e) angeführten Gebühren zu entrichten.

### §3

#### Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger sind der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

### §4

#### Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

### §5

#### Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15. 02., 15. 05., 15. 08. und 15. 11. eines jeden Jahres fällig.

### §6

#### Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten (**Inklusivgebühr**).

## §7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 16.12.2022 außer Kraft.

**Abstimmung:** ( Handerhebung)

**16 JA**

1 Nein (GR Gerhard Ratzenböck)

### 10) Allfälliges

---

- Auf Anfrage von GR<sup>in</sup> Maria Falkner berichtet der Bürgermeister hinsichtlich der beiden gefällten Dorflinden. Er erläutert, dass beide Bäume stark geschädigt waren. Insbesondere der südliche Stamm war bereits gänzlich braun. Das in Auftrag gegebene Gutachten des MR-Service hat letztlich den Zustand gut eingestuft gehabt.
- Es gibt eine Debatte über die Farbe des bereits aufgetragenen Feinputzes beim neuen Amtshaus. Einige Gemeinderäte finden die gewählte graubraune Farbe nicht schön und hätten sich eine markantere Farbgebung gewünscht. Der Vorsitzende berichtet, dass Architekt Fiederer 2 Farbtöne vorgeschlagen hat und Gemeindevertreter und Architekt sich letztlich auf den dunkleren Brauntönen geeinigt haben. Die Wahl der Farbgebung entspricht dem Stil des Gebäudes und ist abgestimmt auf die übrigen Objekte am Ortsplatz. Der Vorsitzende ersucht abzuwarten bis die Außengestaltung fertiggestellt und die Grünanlagen angelegt sind. Er ist überzeugt, dass sich alles harmonisch einfügen wird und ein schönes und modernes Ortszentrum entsteht, auf das wir stolz sein dürfen.
- Bgm. Gierlinger berichtet noch über den Fortgang der Arbeiten beim Amtshaus, wo demnächst mit den Fliesenleger- und Malerarbeiten begonnen werden soll. Auch die Komplettierung der Elektrikerarbeiten schreitet voran und Mitte Jänner soll mit den Bodenlegearbeiten begonnen werden. Die Arbeiten liegen im Zeitplan und auch der Kostenrahmen wird eingehalten werden können.
- Anlässlich der letzten Sitzung im Jahr 2023 bedankt sich der Bürgermeister beim Gemeinderat für die gute Zusammenarbeit und die Unterstützung und wünscht allen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest.

\*\*\*\*\*

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **21.15 Uhr**.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Gemeinderatssitzung vom **25.10.2023** wurden keine Einwendungen eingebracht.

---

Vorsitzender  
Bürgermeister Hermann Gierlinger

---

Schriftführer  
Leopold Mairhofer

---

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die diese Verhandlungsschrift in der Sitzung vom \_\_\_\_\_ **keine** Einwendungen erhoben wurden.

Pfarrkirchen im Mühlkreis, am \_\_\_\_\_

Der Vorsitzende:

---

---

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der vorstehenden Verhandlungsschrift des Gemeinderates wird bestätigt.

Gleichzeitig wird der Erhalt einer Ausfertigung der genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschrift bestätigt.

---

Gemeinderat ÖVP

---

Gemeinderat SPÖ